

(2) Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Berechnung der normalen Produktionsselbstkosten und der erhöhten Produktionsselbstkosten während der Anlaufzeit nach einem Kalkulationsschema gemäß Anlage 1,
2. Plan der Anlaufkosten und ihrer Verrechnung nach einem Muster gemäß Anlage 2,
3. Finanzierungsplan für das jeweilige Jahr.

C3) Aus dem Plan der Anlaufkosten gemäß Abs. 2 Ziff. 2 müssen hervorgehen

1. Kostenträger bzw. Kostenträgergruppe,
2. Menge der mit erhöhten Kosten zu produzierenden Erzeugnisse,
3. Zeitraum der Produktion mit erhöhten Kosten,
4. Höhe der Anlaufkosten insgesamt und pro Jahr,
5. geplante Produktionsmenge,
6. Verrechnung der Anlaufkosten in die Kosten der künftigen Produktion.

(4) In dem Finanzierungsplan gemäß Abs. 2 Ziff. 3 sind die Kreditausreichung und Rückzahlung auf Monate zu differenzieren. Der Finanzierungsplan ist der Bank zum Zeitpunkt der Antragstellung und später jeweils im 1. Monat des Planjahres einzureichen.

(5) Die Nachweise gemäß Abs. 2 Ziffern 1 und 2 sind von der Hauptverwaltung zu bestätigen, wenn die Kreditlaufzeit zwei Jahre übersteigt.

(6) Bestehen bei Beurteilung eines eingereichten Kreditantrages — insbesondere hinsichtlich der Verrechnungsmöglichkeit der Anlaufkosten — Bedenken, ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen die Vorlage weiterer Auskünfte sowie die Bestätigung der Nachweise gemäß Abs. 2 Ziffern 1 und 2 durch die Hauptverwaltung — für Kredite mit einer Laufzeit bis zu zwei Jahren — zu verlangen oder durch Prüfungen an Ort und Stelle die entsprechenden Feststellungen zu treffen.

(7) Die Kreditbeziehungen zwischen der Bank und den Betrieben werden durch Verträge geregelt. Die jährlich einzureichenden Finanzierungspläne ergänzen die abgeschlossenen Verträge.

(8) In Ausnahmefällen, insbesondere bei Verfahren und Konstruktionen ohne Vergleichsmöglichkeiten, können die vertraglich vereinbarte Kredithöhe und die Kreditlaufzeit nachträglich verändert werden. Diese Änderungen dürfen nur im Rahmen der Kreditlaufzeit gemäß § 2 Abs. 2 erfolgen.

§ 5

Kontrolle

(1) Die Bank kontrolliert die zweckgebundene Verwendung und die fristgemäße Rückzahlung der Kredite.²

(2) Von den Betrieben ist die Kreditdeckung durch die Gegenüberstellung der tatsächlich entstandenen Produktionsselbstkosten und der normalen Produktionsselbstkosten monatlich abzurechnen. Als monatliche Abrechnung der in Anspruch genommenen Kredite ist ein kontrollierbarer nach Kostenträgern bzw. Kostenträgergruppen gegliederter Gesamtbeleg auszustellen.

(3) Der Bank sind darüber hinaus auf Anforderung alle Auskünfte über die Verwendung der Kreditmittel und über die Verrechnungsmöglichkeiten für die Anlaufkosten zu erteilen.

§ 6

Sanktionen

(1) Die Bank hat die Betriebe, die gegen die Kreditdisziplin verstoßen, durch Anwendung von Sanktionen zur Beseitigung der Vertragsverletzung zu veranlassen.

(2) Die Anwendung von Sanktionen erfolgt gemäß der Anordnung vom 28. April 1955 über Maßnahmen bei Verletzung der Kreditdisziplin durch volkseigene und konsumgenossenschaftliche Betriebe (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes).

(3) Nicht fristgerecht zurückgezahlte oder gekündigte Kredite sind zwangsweise abzudecken oder auf Sonderkonten „überfälliger Kredit“ zu übertragen. Die Sonderkonten „überfälliger Kredit“ sind zu dem dafür festgelegten Satz zu verzinsen.

§ 7

Zuständigkeit

(1) Die Deutsche Notenbank ist für die Gewährung dieser Kredite an volkseigene Betriebe mit Ausnahme der volkseigenen Baubetriebe zuständig.

(2) Die Deutsche Notenbank übernimmt die Kredite, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung auf Grund der Anordnung Nr. 2 vom 6. Februar 1956 über die Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsstellen, der Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion, der Standardisierungsarbeiten, der Aufgaben der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie der betrieblichen Weiterentwicklung von Erzeugnissen und Typenreihen — Finanzierung der Anlaufkosten — (GBl. I S. 229) ausgereicht worden sind, soweit ihre Zuständigkeit gemäß Abs. 1 gegeben ist.

(3) Die Deutsche Notenbank wickelt die gemäß Abs. 2 zu übernehmenden Kredite nach den zwischen der Deutschen Investitionsbank und den Kreditnehmern geschlossenen Verträgen ab.

§ 8

Anwendungsbereich

Diese Anordnung gilt für die zentralverwalteten und örtlichen Betriebe mit Ausnahme derjenigen, die nur zur Aufstellung eines vereinfachten Produktions- (Leistungs-) und Finanzplanes verpflichtet sind.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

§ 10 der Anordnung vom 4. Oktober 1955 über die Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsstellen, der Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion, der Standardisierungsarbeiten, der Aufgaben der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie der betrieblichen Weiterentwicklung von Erzeugnissen und Typenreihen (GBl. I S. 669);

Anordnung Nr. 2 vom 6. Februar 1956 über die Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsstellen, der Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion, der Standardisierungsarbeiten, der Aufgaben der